

Satzung „Owastodtfelder Ijeln“

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Owastodtfelder Ijeln“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in 54570 Oberstadtfeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- 1.3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

§ 2 Zweckbestimmung und Grundsätze

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kleinkunst und Kultur, insbesondere des traditionellen Brauchtums Karneval.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von tanzsportlichen Übungen und Leistungen, Unterstützung der Jugendgruppen besonders beim Bau und Gestalten des jährlichen Karnevalswagens, gesellschaftliche Unterhaltung im Rahmen von Karnevalsveranstaltungen, Aufführung kultureller und kleinkünstlerischer Darbietungen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von § 2 Nr.6 vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder müssen sich zur Satzung bekennen. Minderjährige können nur mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beitreten.
- 3.2. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags erfordert keine Begründung.
- 3.3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 4.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Verwendungszweck nach §2 eingesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand – Amtsdauer und Wahl

- 7.1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird vertreten durch
 - a) 1. Vorsitzende(n)
 - b) 2. Vorsitzende(n)
 - c) Kassenwart(in)
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des unter § 7.1. genannten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3. Die Vereinigung mehrerer unter § 7.1. genannten Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.4. Zum erweiterten Vorstand zählen darüber hinaus ein Schriftführer(in) sowie Beisitzer, die nach § 26 BGB zwar nicht vertretungsberechtigt sind, aber zu den Vorstandsbeschlüssen geladen werden und über Stimmrecht verfügen.
- 7.5. Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des 1.Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt im Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden und des Schriftführers. Die Beisitzer werden zusammen mit dem 1. Vorsitzenden gewählt. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

- 7.6. Der Gründungsvorstand wird komplett für 2 Jahre gewählt. Um den o.g. Wechsel zu realisieren, wird nach dieser 2-jährigen Amtszeit der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur für 1 Jahr gewählt, der Vorsitzende, Kassierer und die Beigeordneten für 2 Jahre. Danach trifft für alle genannten Vorstandsmitglieder wieder eine 2-jährige Amtszeit in Kraft.
- 7.7. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Personen die als Kassenprüfer fungiert haben, dürfen erst nach einer Unterbrechung von min. einer Amtsperiode wieder als Kassenprüfer gewählt werden.
- 7.8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 7.9. Zur Durchführung der Wahl des Vorsitzenden wird ein Wahlleiter aus der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.10. Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass ein Mitglied der Versammlung geheime Wahlen beantragt.
- 7.11. Gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7.12. Personen unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und dürfen kein Vorstandsamt ausführen.
- 7.13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzuführen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 8.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1., bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 8.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 8.4. Über die Zusammenkunft des Vorstandes und insbesondere den gefassten Beschlüssen wird zu Beweis Zwecken ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 8.5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 9.2. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.
- 9.3. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung u. über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 11.2.** Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 11.3.** In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme.
- 11.4.** Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 11.5.** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 11.6.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Protokollführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 11.7.** Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8.** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Spätere Anträge - auch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

14.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

14.2. Der Gerichtsstand ist 54550 Daun und Erfüllungsort 54570 Oberstadtfeld.

§ 15 Auflösung

- 15.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 15.2.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Oberstadtfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzerklärung

- 16.1. Speicherung von Daten:** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Kassenswartes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 16.2. Pressearbeit:** Der Verein informiert die Tagespresse sowie Anzeigenblätter (Wochenspiegel, Eifelzeitung) über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins sowie bei Facebook veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 16.3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:** Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung an andere Vereinsmitglieder widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung an andere Vereinsmitglieder. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

16.4. Austritt aus dem Verein: Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 28.10.2014 beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2018 und der Mitgliederversammlung am 12.08.2021 in Teilen geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberstadtfeld, 12.08.2022